



Wahl- und Abstimmungsreglement

mit Teilrevision vom 10.12.2001

mit Teilrevision vom 08.06.2009

mit Teilrevision vom 07.12.2009

mit Teilrevision vom 05.12.2011

mit Teilrevision vom 30.11.2015

Die Bezeichnungen sind in männlicher Form und beziehen sich auch auf weibliche Personen.

Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | <u>Artikel</u> | <u>Seite</u> |
|--|----------------|--------------|
| Ablauf der Wahlen | | 009 |
| Absolutes Mehr | 035 | 016 |
| Abstimmungs- und Wahlausschuss | 002 | 004 |
| Abstimmungsmaterial | 043 | 018 |
| Abstimmungsorganisation | 041 | 017 |
| Abstimmungsprotokoll | 044 | 018 |
| Abstimmungstermin | 042 | 018 |
| | | |
| Allgemeine Bestimmungen | | 004 |
| Ausfüllen der Wahlzettel | 021, 034 | 011, 016 |
| | | |
| Briefliche Stimmabgabe | 005 | 005 |
| | | |
| Einreichen der Wahlvorschläge | | 006 |
| Ergänzung der Wahlvorschläge | 012 | 008 |
| Ergebnisse | 045 | 019 |
| Ermittlung der Stimmenzahlen | 026, 036 | 013, 016 |
| Ersatzkandidaten | 031 | 014 |
| Ersatzwahlen | 039 | 017 |
| Erste Verteilung der Sitze und Restmandate | 028 | 013 |
| | | |
| Freie Wahlen | 007 | 007 |
| | | |
| Gewählte | 030, 037 | 014, 016 |
| | | |
| Inkrafttreten | 048 | 019 |
| | | |
| Kandidatur, Rückzug der . . . | 011 | 008 |
| | | |
| Leere Stimmen | 023 | 012 |
| Listen | 013 | 008 |
| Listenverbindung | 020, 029 | 011, 013 |
| | | |
| Mehr, Absolutes . . . | 035 | 016 |
| Mehrheitswahlverfahren, Urnenwahlen nach dem . . . | | 015 |
| | | |
| Namen, Ungültige | 025 | 012 |
| | | |
| Prüfung der Wahlvorschläge | 009 | 007 |
| | | |
| Restmandate, Erste Verteilung der Sitze und . . . | 028 | 013 |
| Rückzug der Kandidatur | 011 | 008 |

Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | <u>Artikel</u> | <u>Seite</u> |
|---|----------------|--------------|
| Schlussbestimmungen | | 019 |
| Stille Wahlen | 040 | 017 |
| Stimmabgabe | 004 | 005 |
| Stimmabgabe, Briefliche . . . | 005 | 005 |
| Stimmen, Leere | 023 | 012 |
| Stimmenzahlen, Ermittlung | 026, 036 | 013, 016 |
| Strafen | 047 | 019 |
| | | |
| Streichung überzähliger Namen | 024 | 012 |
| | | |
| Terminplan | Anhang | 024 |
| | | |
| Überzähliger Namen, Streichung . . . | 024 | 012 |
| Ungültige Namen | 025 | 012 |
| Ungültige Wahlzettel | 018 | 010 |
| Ungültigkeit von Wahlen | 017 | 010 |
| Unvereinbarkeit | 002 | 004 |
| Urnenabstimmung | | 017 |
| Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren | | 015 |
| Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren | | 011 |
| | | |
| Verfahren bei der Wahl an der Gemeindeversammlung | 006a | 006 |
| Verhältniswahlverfahren, Urnenwahlen nach dem | | 011 |
| Verteilungszahl | 027 | 013 |
| Verteilung, Erste der Sitze und Restmandate | 028 | 013 |
| Vertreter | 008 | 007 |
| Verwendung der Wahlzettel | 015 | 009 |
| Vorschlagsmängel | 010 | 008 |
| | | |
| Wahl- und Abstimmungsausschuss | 002 | 004 |
| Wahlen | 019, 033 | 011, 015 |
| Wahlen, Ungültigkeit von . . . | 017 | 010 |
| Wählerwille | 016 | 010 |
| Wahlorgane | 001 | 004 |
| Wahlorganisation | 003 | 004 |
| Wahlprotokoll | 032, 038 | 014, 017 |
| Wahl Rechnungsprüfungsorgan | 033a | 016 |
| Wahlvorschläge | 006 | 006 |
| Wahlvorschriften von Bund und Kanton | 046 | 019 |
| Wahlzettel | 014 | 009 |
| Wahlzettel, Verwendung der . . . | 015 | 009 |
| Wahlzettel, Ungültige . . . | 018 | 010 |
| Wahlzettel, Ausfüllen der . . . | 021, 034 | 011, 016 |
| | | |
| Zusatzstimmen | 022 | 012 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹⁾

Wahlorgane

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a) nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):
die Mitglieder des Gemeinderates

b) nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

1) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates
in einer Person

2) den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates
in einer Person

²Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
das Rechnungsprüfungsorgan

³Der Gemeinderat wählt:
die Kommissionen

Art. 2

Wahl- und Abstimmungsausschuss

¹Der Gemeinderat ernennt den Wahl- und Abstimmungsausschuss sowie dessen Präsidenten.

Unvereinbarkeit

²Kandidaten und deren Verwandte ersten Grades dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.

Art. 3 ²⁾

Wahlorganisation

¹Die Gemeindewahlen und -abstimmungen werden vom Gemeinderat angeordnet. Sie finden in der Regel mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen statt.

²Die ordentlichen Gemeindewahlen finden in der Regel alle 4 Jahre im Dezember statt. Proporz- und Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig.

³Der Gemeinderat setzt die Urnenwahlen und -abstimmungen spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag an. Er gibt Art, Zeit und Ort der Wahlen oder Abstimmungen im amtlichen Anzeiger bekannt. ³⁾

⁴Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die amtlichen Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Besitz des Wählers sind. ⁴⁾

1) Fassung vom 10.12.2001; in Kraft seit 26.02.2002

2) Fassung vom 10.12.2001; in Kraft seit 26.02.2002

3) Fassung vom 05.12.2011; in Kraft seit 01.01.2012

4) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

⁵Bei Stichwahlen sind die Wahlzettel spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

⁶Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang findet in der Regel 2 Wochen später statt.

⁷Stimmberechtigte, die die Ausweiskarte nicht erhalten haben, obschon sie im Stimmregister eingetragen sind, können die Ausweiskarte bis spätestens am letzten Freitag vor der Urnenöffnung bis Büroschluss auf der Gemeindeschreiberei verlangen. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karte verloren haben, auf der Gemeindeschreiberei gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

⁸Bis die definitiven Ergebnisse vorliegen, darf das Auszähllokal nur von Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsausschusses betreten werden.

Art. 4

Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte muss seine Stimme persönlich an der Urne abgeben, sofern er nicht vom Recht der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch macht.

Art. 5

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist für Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinde unter denselben Voraussetzungen gestattet, wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.

II. Einreichen der Wahlvorschläge

Art. 6

Wahlvorschläge

¹Jede Partei oder Gruppe, die sich mit Kandidaten an den Wahlen beteiligen will, hat ihre Wahlvorschläge für jede Behörde getrennt bis 12.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahlsonntag der Gemeindeschreiberei einzureichen. Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder können bis 12.00 Uhr des 10. Tages vor den Wahlen durch den Gemeinderat der Gemeindeschreiberei eingereicht werden. ⁵⁾

²Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 10 in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein (exkl. Nomination von Kommissionsmitgliedern; Wahl durch Gemeinderat). Ein Stimmberechtigter darf für dieselbe Behörde nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichner können ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen. ⁶⁾

³Der Wahlvorschlag muss am Kopf eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen notwendige Bezeichnung (Partei- oder Gruppenbezeichnung) tragen.

⁴Die Kandidaten sind mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Sie müssen ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

⁵Bei Proporzahlen darf derselbe Kandidatename zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden (Kumulation). Der Wahlvorschlag darf aber nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind.

⁶Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Gemeindeschreiberei einsehen.

Verfahren bei der Wahl an der Gemeindeversammlung

Art. 6a ^(neu) 7)

¹Der Gemeindepräsident gibt die beim Gemeinderat eingegangenen und allfällige eigenen Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

²Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

5) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

6) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

7) Eingefügt am 10.12.2001; in Kraft seit 26.02.2002

⁴Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.

⁵Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind.

⁶Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

Art. 7

Freie Wahlen

¹Werden innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler auch bei den Proporzahlen für beliebig wählbare Personen stimmen. Gewählt sind diejenigen die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsausschusses durch Los.

²Der Gemeinderat gibt die freien Wahlen im amtlichen Anzeiger bekannt. ⁸⁾

Art. 8

Vertreter

¹Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Unterbleibt die Meldung, so gelten der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages als Vertreter und der Zweitunterzeichner als dessen Stellvertreter.

²Vertreter und Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen der Unterzeichner eines Wahlvorschlages die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Art. 9

Prüfung der Wahlvorschläge

¹Der Gemeindeschreiber prüft die Wahlvorschläge bis zwei Tage nach Einreichung bezüglich Einhaltung der Termine, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

²Er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere, ob:

- a) ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für die nämliche Behörde steht
- b) der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt
- c) der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist
- d) die Kandidaten schriftlich zugestimmt haben

8) Fassung vom 05.12.2011; in Kraft seit 01.01.2012

Art. 10 ⁹⁾

Vorschlagsmängel

¹Der Gemeindeschreiber macht die Überbringer oder Vertreter auf die Mängel aufmerksam. Er lädt sie ein, diese bis 12.00 Uhr des 48. Tages vor dem Wahlsonntag zu beheben. Wird der Mängel nicht behoben, so ist der Vorschlag ungültig.

²Einen Kandidaten, dessen Name für dieselbe Behörde mehr als auf einem Wahlvorschlag steht, ersucht er, sich für einen dieser Wahlvorschläge bis 12.00 Uhr des 48. Tages vor dem Wahlsonntag zu entscheiden.

Art. 11 ¹⁰⁾

Rückzug der Kandidatur

Ein Kandidat kann seine Kandidatur bis 12.00 Uhr des 45. Tages vor dem Wahlsonntag schriftlich zurückziehen. Er wird vom betreffenden Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 12

Ergänzung der Wahlvorschläge

¹Die Unterzeichner oder deren Vertreter können ihre Wahlvorschläge (exkl. Kommissionsmitglieder; Wahl durch Gemeinderat) bis 12.00 Uhr des 41. Tages vor dem Wahlsonntag mit Ersatzkandidaten für amtlich gestrichene oder verzichtende Kandidaten ergänzen. Ersatzkandidaten müssen gleichzeitig ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur einreichen. ¹¹⁾

²Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Werden erhebliche Mängel später entdeckt, so weist der Gemeinderat den Vorschlag nach Anhörung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter zurück, soweit der Mangel reicht.

Art. 13

Listen

¹Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie werden vom Gemeindeschreiber in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen.

²Der Gemeindeschreiber veröffentlicht die bereinigten Listen mit ihren Ordnungsnummern, Parteibezeichnungen, mit allfälligen Hinweisen auf Listenverbindungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und ihrer Vertreter, bis zum 31. Tage vor dem Wahlsonntag im Amtsanzeiger. ¹²⁾

9) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

10) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

11) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

12) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009

Art. 14

Wahlzettel

¹Der Gemeinderat ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise und der Wahlzettel an.

²Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel entsprechend verschiedenfarbig sein.

³Wahlzettel ohne Vordruck enthalten:

- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- b) den Vermerk "Nr." und "Bezeichnung der Liste" und eine leere Linie dazu
- c) so viele numerierte leere Linien, als Wahlen zu treffen sind
- d) den Hinweis auf die Notwendigkeit der Abstempelung des Wahlzettels

⁴Vorgedruckte Wahlzettel enthalten:

- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- b) die Listennummer und die Partei- oder Gruppenbezeichnung
- c) die Kandidaten in der Form, wie sie im bereinigten Wahlvorschlag aufgeführt sind
- d) so viele Kandidaten oder/und numerierte leere Linien, als Wahlen zu treffen sind
- e) den Hinweis auf die Notwendigkeit der Abstempelung des Wahlzettels
- f) gegebenenfalls die Bezeichnung der Listenverbindung

⁵Für jede Wahl sind dem Stimmbürger ein Wahlzettel ohne Vordruck und je ein vorgedruckter Wahlzettel jeder Liste zuzustellen.

⁶Den Parteien und den Gruppen werden vorgedruckte Wahlzettel kostenlos abgegeben.

III. Ablauf der Wahlen

Art. 15

Verwendung der Wahlzettel

Der Stimmberechtigte kann bei jeder einzelnen Wahl entweder einen Wahlzettel ohne Vordruck oder einen vorgedruckten Wahlzettel verwenden.

Art. 16

Wählerwille

¹Bei der Prüfung der in Betracht kommenden Wahlzettel gilt der Grundsatz, dass eine Stimme gültig ist, wenn der Wille des Stimmberechtigten deutlich erkennbar ist.

²Insbesondere ist eine Parteibezeichnung auf einem Wahlzettel auch dann als gültig zu betrachten, wenn sie zwar nicht wortwörtlich mit der offiziellen Bezeichnung übereinstimmt, ihr jedoch zweifelsfrei inhaltlich entspricht.

³Stimmen Listenummer und Parteibezeichnung bzw. Kandidatennummer und Kandidatennamen nicht überein, so gelten Parteibezeichnung bzw. Kandidatennamen.

Art. 17

Ungültigkeit von Wahlen

¹Übersteigt die Zahl der eingelegten, gestempelten Wahlzettel diejenige der eingegangenen Stimmrechtsausweise, so ist der Wahlgang ungültig.

²Ist ein Wahlgang ungültig, so verständigt der Wahl- und Abstimmungsausschuss unverzüglich den Gemeindepräsidenten und stellt Stimmrechtsausweise und Wahlzettel unter Verschluss. Sofortige Benachrichtigung hat auch bei anderen Ungültigkeiten zu erfolgen.

³Ungültige Wahlgänge sind zu wiederholen. Der Gemeinderat kann eine Auszählung anordnen und die Wahl als gültig anerkennen, wenn das Ergebnis durch den Mängel offensichtlich und eindeutig nicht beeinflusst werden konnte.

Art. 18

Ungültige Wahlzettel

Ungültig ist ein Wahlzettel, wenn er:

- a) nicht amtlich ist
- b) nicht auf der Rückseite vom Wahl- und Abstimmungsausschuss abgestempelt ist
- c) leer ist
- d) unleserlich ist
- e) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurde. Als nicht handschriftlich ausgefüllt gelten auch Wahlzettel, bei denen ein Durchschreibeverfahren verwendet wurde
- f) ehrverletzende Äusserungen oder unanständige Bemerkungen enthält
- g) offensichtliche Kennzeichnungen ausweist (Verletzung des Stimmgeheimnisses)
- h) bei Proporzahlen keinen gültigen d.h. auf einer Liste enthaltenen Kandidatennamen aufweist

- i) bei Majorzwahlen mehr als einen Namen, den Namen einer nicht wählbaren Person oder einen Namen aufweist, der nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden kann

IV. Urnenwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Art. 19 ¹³⁾

Wahlen

Nach dem Verhältniswahlverfahren werden an der Urne gewählt: 5 Mitglieder des Gemeinderates. ¹⁴⁾

Art. 20

Listenverbindung

Listenverbindungen sind gestattet und müssen mit der Eingabe der Wahlvorschläge schriftlich angemeldet werden.

Art. 21

Ausfüllen der Wahlzettel

¹Es dürfen nur Namen von Kandidaten, die auf einer gültigen Liste stehen, auf einen Wahlzettel gesetzt werden. Kandidatennamen dürfen zweimal auf einen Wahlzettel gesetzt werden (kumulieren). Der Wahlzettel muss mindestens einen gültigen Kandidatennamen einer gültigen Liste tragen und darf nicht mehr Namen aufweisen, als Wahlen zu treffen sind.

²Wahlzettel ohne Vordruck dürfen mit einer Parteibezeichnung versehen werden. Bei vorgedruckten Wahlzetteln darf die Parteibezeichnung gestrichen oder durch eine andere ersetzt werden, dürfen Kandidatennamen gestrichen und durch Kandidatennamen anderer Listen ersetzt oder ergänzt werden (panaschieren).

³Unstatthaft ist die Verwendung von Wiederholungszeichen und Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (dito, idem, derselbe u.a.), zum Zwecke der Kumulierung. Die betreffenden Zeilen werden als Zusatzstimmen bzw. als leere Stimmen behandelt.

13) Fassung vom 10.12.2001; in Kraft seit 26.02.2002

14) Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

Art. 22

Zusatzstimmen

Enthält ein Wahlzettel mit einer anerkannten Parteibezeichnung weniger gültige Kandidatennamen, als Wahlen zu treffen sind, so gelten die fehlenden Namen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Parteibezeichnung auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben steht.

Art. 23

Leere Stimmen

Fehlt eine Parteibezeichnung, ist sie gestrichen oder enthält der Wahlzettel mehrere Parteibezeichnungen, so gelten die fehlenden Namen als leere Stimmen.

Art. 24

Streichung überzähliger Namen

Stehen auf einem Wahlzettel mehr gültige Kandidatennamen, als Wahlen zu treffen sind, so werden vom Ende des Wahlzettels her vorerst die überzähligen gedruckten und anschliessend in derselben Reihenfolge die überzähligen handschriftlichen Namen gestrichen. Die als überzählig gestrichenen Namen ergeben weder Zusatzstimmen noch leere Stimmen.

Art. 25

Ungültige Namen

¹Ungültig ist ein Kandidatename, wenn er:

- a) auf keiner gültigen Liste steht
- b) nicht eindeutig einem Kandidaten zugeordnet werden kann
- c) unleserlich ist
- d) auf dem Wahlzettel bereits zweimal aufgeführt ist
- e) als überzählig von Amtes wegen gestrichen werden musste
- f) einen Kandidaten betrifft, der seit der Listenbereinigung nicht mehr wahlfähig ist

²Die durch die amtliche Streichung von Kandidatennamen freigewordenen Zeilen werden (ausser bei als überzählig gestrichenen Namen) zu Zusatzstimmen bzw. leeren Stimmen.

Art. 26

Ermittlung der
Stimmenzahlen

Der Wahl- und Abstimmungsausschuss ermittelt für jede zu wählende Behörde:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden
- b) die Zahl der gültigen, der leeren und der ungültigen Wahlzettel
- c) die Zahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen)
- d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste
- e) die Summe der Kandidaten und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen)
- f) allenfalls die Gesamtzahl der auf Listenverbindungen entfallenden Stimmen
- g) die Zahl der leeren Stimmen
- h) die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen)

Art. 27

Verteilungszahl

Die Summe aller Parteistimmen wird geteilt durch die um eins erhöhte Zahl der zu besetzenden Sitze. Das Resultat dieser Division, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Art. 28

Erste Verteilung der Sitze
und Restmandate

¹Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl ihrer Parteistimmen enthalten ist. Gebrochenen Zahlen fallen ausser Betracht.

²Sind nach der ersten Verteilung noch nicht alle Sitze vergeben, so werden die restlichen Mandate den Listen in der Reihenfolge ihres grössten Stimmenrestes (nach der Division der Parteistimmen durch die Verteilungszahl gemäss Abs. 1) zugeteilt. Bei Gleichheit der Stimmenreste erhält diejenige Liste den Sitz, auf der der für die Wahl in Frage kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht. Bei Gleichheit der Kandidatenstimmen entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsausschusses durch Los.

Art. 29

Listenverbindung

¹Bei der Verteilung der Sitze wird jede Gruppe verbundener Listen vorerst als eine Liste behandelt.

²Hierauf werden die auf die Gruppe entfallenden Sitze nach den Bestimmung des Artikels 28 auf die einzelnen Listen verteilt.

Art. 30

Gewählte

Von jeder Liste gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die entsprechend der Zahl der gewonnenen Sitze am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatennamen auf der Liste.

Art. 31

Ersatzkandidaten

¹Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind Ersatzkandidaten.

²Ersatzkandidaten rücken in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen an die Stelle von während der Amtsdauer ausscheidenden Behördenmitgliedern ihrer Partei. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatennamen auf der Liste.

³Stirbt ein Ersatzkandidat oder wird er wahlunfähig oder tritt er sein Amt aus einem anderen Grunde nicht an, so rückt der nächstfolgende an seine Stelle. Wer aus einer Partei ausscheidet, bleibt Ersatzkandidat dieser Partei.

⁴Ein in eine Behörde nachrückender Ersatzkandidat wird vom Gemeinderat ohne Wahlgang für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt.

⁵Fehlt ein Ersatzkandidat, so wird die Partei, deren Liste erschöpft ist, aufgefordert, einen Ersatzkandidaten zu nominieren. Er wird vom Gemeinderat ohne Wahlgang für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt. Macht die Partei von ihrem Nominationsrecht keinen Gebrauch, kommt es nach den Vorschriften des Majorzverfahrens zu einer Ergänzungswahl.

Art. 32

Wahlprotokoll

¹Über jede Wahlverhandlung führt der Wahl- und Abstimmungsausschuss ein Protokoll. Das Protokoll enthält:

- die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen
- die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister
- die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten
- die Zahl der gültigen, der leeren und der ungültigen Wahlzettel
- die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahlen)
- die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen)
- die Verteilungszahl
- die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilungen

- die Namen der Gewählten und der Ersatzkandidaten jeder Partei mit ihren Stimmzahlen
- allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahl- und Abstimmungsausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses

²Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen.

³Das eine Protokoll-doppel wird unverzüglich dem Gemeindepräsidenten übermittelt zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

V. Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Art. 33

Wahlen

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden an der Urne gewählt:

- a) der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident
- b) der Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident

²Der Gemeinderatspräsident muss gleichzeitig nach Proporz als Gemeinderat gewählt werden. Wird der zum Gemeindepräsidenten Erkorone nicht in den Gemeinderat gewählt, so ist seine Wahl als Gemeinderatspräsident ungültig. Die Wahl des Gemeinderatspräsidenten muss dann wiederholt werden, wobei nur ein dem Gemeinderat angehörender Kandidat wählbar ist.

³Der Gemeinderatsvizepräsident muss gleichzeitig nach Proporz als Gemeinderat gewählt werden. Wird der zum Gemeinderatsvizepräsident Erkorone nicht in den Gemeinderat gewählt, so ist seine Wahl als Gemeinderatsvizepräsident ungültig. Die Wahl des Gemeinderatsvizepräsidenten muss dann wiederholt werden, wobei nur ein dem Gemeinderat angehörender Kandidat wählbar ist.

Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen

Art. 33a ^(neu) 15)

Wahl Rechnungsprüfungsorgan Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan (fünf Mitglieder der Kommission oder externe Revisionsstelle) nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ¹⁶⁾

Art. 34

Ausfüllen des Wahlzettels Es dürfen nur Namen von Kandidaten, die auf einer gültigen Liste stehen, auf einen Wahlzettel gesetzt werden.

Art. 35

Absolutes Mehr Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch zwei geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Art. 36

Ermittlung der Stimmenzahlen ¹Der Wahl- und Abstimmungsausschuss ermittelt für jede zu treffende Wahl:
a) die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden
b) die Zahl der gültigen, der leeren und der ungültigen Wahlzettel
c) das absolute Mehr
d) die Zahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten erhalten haben.

²Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ist der Wahlgang zu wiederholen.

Art. 37

Gewählte Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat, im zweiten Wahlgang, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsausschusses durch das Los.

15) Eingefügt am 10.12.2001; in Kraft seit 26.02.2002

16) Fassung vom 05.12.2011; in Kraft seit 01.01.2013

Art. 38

Wahlprotokoll

Für Urnenwahlen nach dem Mehrheitsprinzip hat das Protokoll zu enthalten:

- den Zweck und das Datum der Wahlen
- die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten
- die Zahl der eingelegten, gültigen Wahlzettel
- das absolute Mehr
- die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen
- die Namen der Gewählten

Art. 39

Ersatzwahlen

Scheidet ein Inhaber eines Amtes im Laufe der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl gemäss Art. 33 für den Rest der Amtsdauer statt. Die Nachfolge im Gemeinderat übernimmt der im Proporzverfahren gewählte Ersatzkandidat. Für die Nachfolge in das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt findet eine Majorzwahl statt, wobei nur den im Amte stehenden Gemeinderäten gültig gestimmt werden kann. Stille Wahl ist möglich.

VI. Stille Wahlen

Art. 40

Stille Wahlen

Werden bei der Wahl des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Gemeindepräsident, Gemeinderatsvizepräsident) nicht mehr wahlfähige Kandidaten vorgeschlagen, als Wahlen zu treffen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

VII. Urnenabstimmung

Art. 41

Abstimmungsorganisation

¹Der Wahl- und Abstimmungsausschuss legt amtliche Stimmzettel in den Abstimmungsräumen öffentlich auf. Andere Anschläge dürfen in den Abstimmungsräumen weder ausgeteilt noch aufgelegt bzw. angeschlagen werden.

²Zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen können, wenn es die räumlichen Verhältnisse der Abstimmungslokale erlauben, im Gebäudeinnern, in der

Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen

Nähe des Abstimmungsraumes Tische aufgestellt werden. Der Gemeinderat erteilt die erforderlichen Weisungen.

³In den Abstimmungsräumen darf keine politische Propaganda betrieben werden.

Art. 42 ¹⁷⁾

Abstimmungstermin

Der Urnengang findet in der Regel mit eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen statt.

Art. 43

Abstimmungsmaterial

¹Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten das amtliche Abstimmungsmaterial für die Volksabstimmung spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu.

²Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

Art. 44

Abstimmungsprotokoll

¹Unmittelbar nach Abschluss der Zählung hält der Wahl- und Abstimmungsausschuss die Ergebnisse in einem Protokoll fest: er meldet sie telefonisch dem Gemeindepräsidenten.

²Das Protokoll übergibt er dem Gemeindeschreiber, der dieses am Montag nachprüft und aufbewahrt. Unregelmässigkeiten sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

³Das Protokoll muss getrennt nach eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen oder Wahlen enthalten:

- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- die Zahl der eingegangenen Stimmzettel
- die Zahl der leeren Zettel
- die Zahl der ungültigen Zettel
- die Zahl der in die Berechnung fallenden (gültigen) Zettel
- die Zahl der annehmenden und der verwerfenden Stimmen

⁴Das Protokoll wird im Namen des Ausschusses vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen

⁵Ausschussmitglieder, welche mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind oder Unstimmigkeiten festgestellt haben, können ihre Bemerkungen am Fusse des Protokolls anbringen lassen.

Art. 45

Ergebnisse

Die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind am Wahl- oder Abstimmungssonntag durch den Wahl- und Abstimmungsausschuss unverzüglich an geeigneter Stelle öffentlich anzuschlagen. Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind den Parteien und Gruppierungen, soweit sie sich an den Wahlen beteiligt haben, unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften in geeigneter Form zugänglich zu machen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Wahlvorschriften von Bund und Kanton

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die jeweils in Kraft stehenden Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Art. 47 ¹⁸⁾

Strafen

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

²Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 48

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1995 in Kraft.

²Es hebt das Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen vom 26. März 1984 auf.

³Alle Wahlhandlungen mit Amtsbeginn ab 01. Januar 1995 sind nach diesem Reglement zu vollziehen.

18) Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

Vc Gemeinsame Bestimmungen „Teilrevision vom 10.12.2001“
¹⁹⁾

¹Diese Reglementsrevision tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Die Teilrevision ersetzt bzw. ergänzt das Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen von 3. Februar 1995 in den revidierten Artikeln.

19) Fassung vom 10.12.2001; in Kraft seit 26.02.2002

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Toffen vom 12. Dezember 1994 hat das Wahl- und Abstimmungsreglement in der vom Gemeinderat beantragten Fassung genehmigt.

3125 Toffen, 12. Dezember 1994

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Chr. Aebischer

Sig. F. Moser

Chr. Aebischer

F. Moser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:
3. Februar 1995

Sig. P. Geissler

P. Geissler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Toffen bestätigt, dass das Wahl- und Abstimmungsreglement in der vom Gemeinderat beantragten Fassung während je 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 bei der Gemeindeschreiberei Toffen öffentlich aufgelegt hat und dass innerhalb der gesetzlichen Frist gemäss Art. 29 GV keine Einsprachen eingegangen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen vom 17. November 1994 und 24. November 1994 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 19. November 1994.

3125 Toffen, 04. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber

Sig. F. Moser

Fritz Moser

Genehmigung der **Teilrevision** durch die Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeinde Toffen hat an der Versammlung vom 10. Dezember 2001 die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes in der vom Gemeinderat beantragten Fassung genehmigt.

3125 Toffen, 10. Dezember 2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. H. Koller

Sig. F. Moser

Hans Koller

Fritz Moser

Auflagezeugnis „Teilrevision“

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsrevision vom 10.11. bis 09.12.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 45 und 46 vom 8. resp. 15.11.2001 bekannt.

3125 Toffen, 04. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber

Sig. F. Moser

Fritz Moser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:
26. Februar 2002

Sig. M. Lutz

M. Lutz

Genehmigung der **Teilrevision** durch die Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeinde Toffen hat an der Versammlung vom 8. Juni 2009 die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes in der vom Gemeinderat beantragten Fassung genehmigt.

8. Juni 2009

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Der Präsident

Sig. H. Koller

Hans Koller

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis „Teilrevision“ 2009

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 8. Mai bis 8. Juni 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberin öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 7. Mai 2009 bekannt.

9. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Genehmigt mit Änderungen gemäss Verfügung vom 13. Juli 2009: Amt für Gemeinden und Raumordnung; sig. M. Schürch.

Publikationen „Teilrevision 2009“

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 11. Juni 2009 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Seftigen keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Juli 2009 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

23. Juli 2009

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Genehmigung der **Teilrevision** durch die Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeinde Toffen hat an der Versammlung vom 7. Dezember 2009 die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes in der vom Gemeinderat beantragten Fassung genehmigt.

8. Dezember 2009

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

| | |
|-----------------------|------------------------------|
| Der Präsident | Die Gemeindeschreiberin |
| <i>Sig. H. Koller</i> | <i>Sig. Ch. Pulfer Brand</i> |
| Hans Koller | Christine Pulfer Brand |

Auflagezeugnis „Teilrevision“ 2009 (vom 7. Dezember 2009)

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung des Reglements vom 6. November bis 7. Dezember 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 5. November 2009 bekannt.

Genehmigt mit Änderung gemäss Verfügung vom 11. Januar 2010: Amt für Gemeinden und Raumordnung; sig. M. Schürch

8. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Publikationen „Teilrevision 2009“ (vom 7. Dezember 2009)

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 10. Dezember 2009 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungstatthalteramt Seftigen bzw. beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 21. Januar 2010 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderung publiziert.

21. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Genehmigung der **Teilrevision** durch die Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeinde Toffen hat an der Versammlung vom 5. Dezember 2011 die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes in der vom Gemeinderat beantragten Fassung genehmigt.

6. Dezember 2011

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Die Präsidentin | Die Gemeindeschreiberin |
| <i>Sig. Ruth Rohr</i> | <i>Sig. Christine Pulfer Brand</i> |
| Ruth Rohr | Christine Pulfer Brand |

Auflagezeugnis „Teilrevision“ 2011 (vom 5. Dezember 2011)

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung des Reglements vom 4. November bis 5. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 3. November 2011 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Christine Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Genehmigt mit Änderungen gemäss Verfügungen vom 11. Januar und 2. Februar 2012:
Amt für Gemeinden und Raumordnung; sig. M. Schürch.

Publikationen „Teilrevision 2011“ (vom 5. Dezember 2011)

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 8. Dezember 2011 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 26. Januar 2012 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderung publiziert.

26. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis (vom 30. November 2015)

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 30. Oktober bis 30. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 29. Oktober 2015 bekannt.

10. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Genehmigt gemäss Verfügungen vom 7. Januar 2016: Amt für Gemeinden und Raumordnung; sig. M. Schürch.

Publikationen (vom 30. November 2015)

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 10. Dezember 2015 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierun-
gstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 21. Januar 2016 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen per 1. Januar 2017 publiziert.

21. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Toffen

Anhang zum Wahl- und Abstimmungsreglement ²⁰⁾

Terminplan

| Vor Abstimmung / Wahl Wochen | Tage | bei Abstimmungen | bei Wahlen |
|------------------------------------|------|---|---|
| 10 | | Ankündigung durch den Gemeinderat | Ankündigung durch den Gemeinderat |
| | 55 | | 12.00 Uhr - Einreichen der Wahlvorschläge (exkl. Kommissionsmitglieder; Wahl durch Gemeinderat) |
| | 48 | | 12.00 Uhr - Mängelbehebung |
| | 45 | | 12.00 Uhr - Rückzugsfrist |
| | 41 | | 12.00 Uhr - Vorschlagsergänzung |
| | 10 | | 12.00 Uhr - Einreichen der Wahlvorschläge (Kommissionsmitglieder; Wahl durch Gemeinderat) |
| 03 | | Abstimmungsmaterial bei Stimmberechtigten | |
| | 31 | | Publikation im Amtsanzeiger |
| spätestens 3 Wochen | | | Ausweiskarten und amtl. Wahlzettel bei Wähler |

Wahl- bzw. Abstimmungstag

Stichwahlen

Bei Stichwahlen findet zwei Wochen später ein zweiter Wahlgang statt.

| | |
|----|---|
| 05 | Ausweiskarten und amtl. Wahlzettel bei Wähler |
|----|---|

zweiter Wahltag

20) Fassung vom 08.06.2009; in Kraft seit 01.07.2009